



Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

**An alle
Apotheken
im Land Bremen**

Bremen, den 11. Januar 2022

INFO-Mail 2022 Nr. 1

1) FFP2-Maskenpflicht im Einzelhandel

Aktuell erhalten wir vermehrt Nachfragen zur FFP2-Maskenpflicht im Einzelhandel. Nach § 2 Abs. 1b der Neunundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Neunundzwanzigste Coronaverordnung) des Landes Bremen vom 7. Januar gelten neue Vorschriften zum Tragen von FFP2-Masken:

Ist nach Bekanntmachung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 1 Absatz 4 Satz 1 die Warnstufe 4 erreicht, erfüllen abweichend von Absatz 2 Satz 1 Personen ab einem Alter von 16 Jahren die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beim Besuch einer Verkaufsstätte in geschlossenen Räumen nur durch das Tragen einer Maske des Standards „KN95/N95, „FFP2“ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus.

Für die Einrichtungen des Einzelhandels, die der Deckung des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung dienen, gilt Satz 1 ab dem 24. Januar 2022.

Wir sind um juristische Klärung bemüht und informieren Sie wieder, sollte es für Apotheken andere Regelungen geben, als in der Coronaverordnung für Einrichtungen des Einzelhandels die der Deckung des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung dienen vorgesehen sind.

2) In eigener Sache: Vorrübergehend eingeschränkte telefonische Erreichbarkeit der Geschäftsstelle

Aufgrund einer Softwareumstellung ist vorrübergehend die telefonische Erreichbarkeit der Geschäftsstelle eingeschränkt:

Die telefonischen Sprechzeiten sind vorerst wie folgt:

montags von 15.00 bis 17.00 Uhr
dienstags von 13.00 bis 17.00 Uhr
mittwochs von 8.00 bis 17.00 Uhr
donnerstags von 13.00 bis 17.00
freitags von 10.00 bis 13.00 Uhr

Wir bitten um Verständnis und entsprechende Beachtung!

In dringenden Fällen senden Sie uns bitte eine E-Mail mit ihrem Anliegen, wir melden uns dann bei Ihnen!

3) Planung weiterer Schulungen zur praktischen Durchführung von COVID-Impfungen in den Apotheken und der Ersten-Hilfe bei Impfreaktionen

Am vergangenen Wochenende haben wir bereits 4 Kurse zur praktischen Durchführung der COVID-Impfungen in den Apotheken angeboten und knapp über 100 Kolleginnen und Kollegen geschult. Für Ende Januar planen wir zwei weitere Kurse. Sofern Sie Interesse an einer Teilnahme haben, bitten wir Sie um Eintrag in die Interessentenliste, damit wir den Bedarf besser abschätzen können. Sie finden die Interessentenliste unter www.apothekerkammer-bremen.de/Aus-,Fort-Weiterbildung-Veranstaltungen.html

Um die Schulungsmaßnahmen zu komplettieren, müssen entsprechend des BAK-Curriculums auch noch 3 theoretische Module absolviert werden.

- » Selbststudium (2 Fortbildungsstunden),
- » COVID-19 –Theorie (2 Fortbildungsstunden) und
- » Durchführung der Impfung – Theorie (2 Fortbildungsstunden).

Die BAK wird für die Module 2 und 3 entsprechende Schulungsvideos zur Verfügung stellen. **Das erste Schulungsvideo zu Modul 3 (Durchführung von Impfungen – Theorie) steht bereits zur Verfügung. Sie können dieses unter www.ak-bremen.de < Aus-, Fort- und Weiterbildung < Fortbildung < Seminarunterlagen abrufen. Eine Lernerfolgskontrolle wird in den nächsten Tagen veröffentlicht.**

4) Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung und der Coronavirus-Testverordnung vom 7. Januar 2022

Bundesanzeiger BAnz AT 10.01.2022 V1

Gestern ist die Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung und der Coronavirus-Testverordnung vom 7. Januar 2022 im Bundesanzeiger (BAnz AT 10.01.2022 V1) verkündet worden.

Um Impfstoffe für die Durchführung von COVID-Impfungen in den Apotheken zu beziehen, müssen Leistungserbringer gegenüber der Apothekerkammer eine Selbstauskunft abgeben, dass

1. bei ihm nur Personen, die zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 berechtigt sind, die Impfungen durchführen,
2. ihm eine geeignete Räumlichkeit mit der Ausstattung zur Verfügung steht, die für die Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist, und
3. bei ihm eine nach berufsrechtlichen Vorschriften erforderliche Betriebshaftpflichtversicherung, die mögliche Schädigungen aus der Durchführung der Schutzimpfung abdeckt, vorhanden ist.

Das Vorliegen der Bescheinigung der zuständigen Landesapothekerkammer über den Nachweis der Berechtigung ist Voraussetzung für die Bestellung des Impfstoffs beim Großhandel.

Die nach dieser CoronImpfV erforderliche Datenübermittlung zur Impfsurveillance an das Robert-Koch-Institut erfolgt unter Nutzung des elektronischen Meldesystems des Deutschen Apothekerverbands e.V., der sich hierfür Dritter bedienen darf.

In zudem wird klargestellt, dass die von den Apotheken zur Impfung bezogenen Impfstoffe nur zur eigenen Verabreichung verwendet werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN

Dr. Isabel Justus